
SATZUNG
DER
DIEDERICHS STIFTUNG gGMBH

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr..... | 1 |
| § 2 Gegenstand des Unternehmens..... | 1 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 3 |
| § 4 Stammkapital..... | 3 |
| § 5 Vermögensverwaltung, Vermögensverwendung..... | 3 |
| § 6 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung..... | 4 |
| § 7 Rechte der Begünstigten..... | 5 |
| § 8 Geschäftsführung..... | 5 |
| § 9 Vertretung..... | 5 |
| § 10 Gesellschafterversammlung..... | 6 |
| § 11 Beschlussfassung der Gesellschafter..... | 6 |
| § 12 Auflösung der Gesellschaft..... | 7 |
| § 13 Bekanntmachungen der Gesellschaft..... | 7 |
| § 14 Schlussbestimmungen..... | 8 |

**Satzung der
Diederichs Stiftung gGmbH
vom 2. Dezember 2019**

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Diederichs Stiftung gemeinnützige GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Remscheid.
- (3) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet zum 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist
- a) die Förderung der Bildung;
 - b) die Förderung der Kunst und Kultur;
 - c) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - d) die Förderung des Tierschutzes sowie des Natur- und des Umweltschutzes;
 - e) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer.

Die Zwecke müssen nicht alle gleichzeitig und/oder in gleichem Umfang verwirklicht werden und es besteht keine bestimmte Rangfolge oder Verhältnismäßigkeit zwischen den einzelnen Zwecken.

- (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Gesellschaftszwecks. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- a) Förderung jugendaffiner Zugänge für den Umgang mit Hass, Hetze, fake-news etc. im Internet schaffen;
 - b) Förderung Wohnungsbau für einen besseren Zugang zu Wohnungen für Studenten;
 - c) Förderung der kulturellen Bildung von Jugendlichen zur Auseinandersetzung mit ihren Lebensfragen und übergreifenden Gesellschaftsthemen;
 - d) Unterstützung von internationalem Schüleraustausch, bspw. durch Stipendien, Förderung zur Erstellung von Informationen, Broschüren, Besuche von Schüleraustausch-Messen;
 - e) Förderung des besseren Verständnisses unterschiedlicher Kulturen, so dass bspw. Migration im internationalen Miteinander menschenwürdig, zukunftsgerichtet und nachhaltig gestaltet werden kann;
 - f) Förderung von Projekten, welche die wissenschaftliche Grundlage und die Vermittlung für einen politischen und gesellschaftlichen Wandel zugunsten ehrgeizigen Klimaschutzes schaffen;
 - g) die nationale und internationale Tierschutzbildung zur Verbreitung des Tierschutzgedankens, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sowie die Vermeidung und der Abbau von Tierversuchen, u.a. durch gesellschaftliche Aufklärung und die Förderung von Ersatzmethoden zum Tierversuch;
 - h) Entwicklung von Konzepten und Projekten zur Förderung einer gerechten Chancenverteilung und der gleichberechtigten Partizipation von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- (4) Die Gesellschaft darf – im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung – ihren Gesellschaftszweck im In- und Ausland verwirklichen.
- (5) Die Gesellschaft darf – im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung – ihren Gesellschaftszweck auch durch Hilfspersonen oder auch dadurch verwirklichen, dass sie andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ideell oder materiell durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung des Gesellschaftszwecks nach Absatz (2) unterstützt oder Zuwendungen zu deren Vermögensausstattung macht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Abfindung, keinen Anteil am Verwertungserlös und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft; die Rückgewähr erbrachter Bar- oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1-25.000 im Nennwert von jeweils EUR 1,00.
- (2) Von diesem Stammkapital übernimmt Herr Karl-Gustav Diederichs 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 EUR (Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 25.000).
- (3) Die Geschäftsanteile sind in bar zu erbringen und jeweils bei Errichtung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Vermögensverwaltung, Vermögensverwendung

- (1) Die Gesellschaft hat ihr Grundstockvermögen, bestehend aus dem Stammkapital und demjenigen Vermögen, das bei Zuwendung an die Gesellschaft zum dauerhaften Vermögenserhalt bzw. der Erhöhung des Vermögens bestimmt wird, zumindest in seinem nominalen Wert zu erhalten, um aus diesem Grundstockvermögen Erträge für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu generieren.
- (2) Der Gesellschaftszweck soll in erster Linie aus den Erträgen des Grundstockvermögens und denjenigen Zuwendungen Dritter erfüllt werden, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

- (3) Das Grundstockvermögen und das übrige Vermögen der Gesellschaft ist unter Beachtung der jeweiligen Marktlage Ertrag bringend und mit einem angemessenen Chancen-Risiko-Verhältnis anzulegen. Umschichtungen zum Erhalt und zur Mehrung des Vermögens sind generell zulässig und es besteht keine generelle Beschränkung auf bestimmte Anlageklassen. Die Gesellschafterversammlung errichtet eine Anlagerichtlinie und überprüft diese spätestens nach jeweils fünf Kalenderjahren und passt die Anlagerichtlinie erforderlichenfalls an die Marktgegebenheiten an. Die Anlagerichtlinie ist für die Geschäftsführer verbindlich.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen, auch soweit diese dazu bestimmt sind, ihr Grundstockvermögen zu erhöhen oder für die Zweckverwirklichung verbraucht zu werden. Trifft der Zuwendende bei der Zuwendung keine Bestimmung darüber, ob das zugewendete Vermögen dem Grundstockvermögen anwachsen soll, entscheiden die Geschäftsführer nach billigem Ermessen.

§ 6

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss mit Anhang in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nebst – soweit gesetzlich erforderlich – dem Lagebericht und einem Bericht über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks für das abgelaufene Geschäftsjahr ist von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und - soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist oder von der Gesellschafterversammlung verlangt wird - den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführer haben allen Gesellschaftern den Jahresabschluss mit Anhang und Bericht über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks, einen etwaigen Lagebericht und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses. Eine Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter ist ausgeschlossen; § 3 Absatz (3) ist zu beachten. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben Rücklagen bilden.

§ 7

Rechte der Begünstigten

Den durch die Gesellschaft Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen zu. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung wird auch nicht durch wiederholte Zuwendungen begründet. Antragsteller haben keinen Anspruch auf Auskunft über die Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Zuwendungen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, insbesondere den Bestimmungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, mit diesem Gesellschaftsvertrag, mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, mit der Anlagerichtlinie, sowie gegebenenfalls mit einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie für Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festlegt, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene aktuelle Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, es sei denn ein Notar hat an den Veränderungen mitgewirkt.

§ 9

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Alle

oder einzelne Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich im Zeitraum von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Daneben sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Interessen der Gesellschaft erfordern oder auf Verlangen eines Gesellschafters. Wird oder kann einem Verlangen auf Einberufung nicht unverzüglich entsprochen werden, so kann jeder Gesellschafter die Einberufung selbst bewirken.
- (2) Die Geschäftsführer laden die Gesellschafter mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes zur Gesellschafterversammlung ein; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen bis auf eine Woche verkürzt werden. Die Einladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Einwurf-Einschreiben, Einschreiben-Rückschein oder Kurierzustellung) an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Gesellschafters; mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters kann die Einladung auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Sind alle Gesellschafter in der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, kann auf die Einhaltung der Formalien der Einladung im Einvernehmen aller Gesellschafter verzichtet werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Wird über die Versammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen, so ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen. In dieses sind Angaben zu Ort, Tag, Zeit, den Teilnehmern, der Tagesordnung, die Feststellung über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, den gestellten Anträgen und den Abstimmungsergebnissen sowie die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter oder – falls ein solcher nicht bestimmt ist – von allen Gesellschaftern unterzeichnet und jedem Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung eine Abschrift zugesendet; Absatz (2) Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Beschlussfassung der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen obliegenden Angelegenheiten durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende

gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

- (2) Beschlüsse über die Änderungen der § 1, § 2, § 3 und § 12 dieses Gesellschaftsvertrages dürfen erst gefasst werden, nachdem mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt wurde, dass durch die Maßnahme die Steuerbegünstigung der Gesellschaft unberührt bleibt.
- (3) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im Einverständnis aller Gesellschafter Beschlüsse auch ohne Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Gesellschafterversammlungen sowie auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen und darüber hinaus in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten in diesem Fall als Ablehnung, die Teilnahme an der Beschlussfassung als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, für das § 10 Absatz (3) entsprechend gilt mit der Maßgabe, dass in dem Protokoll zudem die Art und Weise der einzelnen Stimmabgaben wiedergegeben wird.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschossen, so gilt Folgendes:
 - a) Es erfolgt die Liquidation. Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Geschäftsführer. Für die Vertretungsmacht der Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.
 - b) Den Gesellschaftern steht im Rahmen der Liquidation kein Anteil am Verwertungserlös zu.
 - c) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke nach § 2 Absatz (2).

§ 13

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrags im Übrigen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthält. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke den Gesellschaftsvertrag so zu ändern, dass der mit der ursprünglichen Vertragsfassung beabsichtigte Zweck erreicht wird, ohne die Steuerbegünstigung der Gesellschaft zu gefährden.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder den Gesellschaftern untereinander ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500,00. Etwaige darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.